

# **Mitteilungsblatt Nr. 166**

**Studien- und Prüfungsordnung (SPO)  
für den Master - Studiengang  
„Klimagerechtes Bauen und Betreiben“  
der Fachhochschule Lausitz**

**veröffentlicht am 14. Oktober 2008**

Gemäß § 13 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 20.05.1999, i. d. F. der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GVBl. I/04 S.394) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.05.2007 (GVBl. I/07 S. 94) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereiches Architektur, Bauingenieurwesen und Versorgungstechnik (ABV) der Fachhochschule Lausitz folgende Studien- und Prüfungsordnung.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienziel
- § 4 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 5 Studienmodule
- § 6 Lehrveranstaltungen
- § 7 Modulabschluss
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Sonstige Prüfungsleistungen und Vorleistungen
- § 11 Bewertung von Modulabschlüssen
- § 12 Anrechnung von Modulabschlüssen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfer und Beisitzer
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Master-Thesis
- § 17 Annahme und Bewertung der Master-Thesis
- § 18 Zeugnis, Urkunde
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Ungültigkeit von Modulabschlüssen
- § 21 Gleichstellungsklausel, Übergangsregelungen, Inkrafttreten

Anlage: Module des Masterstudiums

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Klimagerechtes Bauen und Betreiben“ im Fachbereich Architektur, Bauingenieurwesen und Versorgungstechnik der Fachhochschule Lausitz. Sie regelt Inhalt, Aufbau und Abschluss des Studiums auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg und den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Klimagerechtes Bauen und Betreiben“ ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bauingenieurwesen, in der Versorgungstechnik oder in einem vergleichbaren Studiengang, dessen Qualität mindestens einer Leistung C (Good) oder einem gleichwertig eingestuften Niveau entsprechen muss.

Als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss werden anerkannt der Abschluss eines Bachelor-Studiengangs an einer Hochschule oder Universität, der Abschluss eines Fachhochschulstudiums mit dem akademischen Grad Dipl.-Ing. (FH), der Abschluss eines Universitätsstudiums mit dem akademischen Grad Dipl.-Ing. oder ein als gleichwertig eingestufte Abschluss.

(2) Ausländische Bewerber haben die Deutsche Sprachenprüfung für den Hochschulzugang (DSH) Stufe 1 (DSH1) nachzuweisen; nach dem 2. Semester soll für ein weiterführendes Studium DSH2 nachgereicht werden.

## **§ 3 Studienziel**

Das Profil des Masterstudiums ist „stärker anwendungsorientiert“. Studienziel ist die Ausbildung von Fachleuten mit anwendungsorientierten konstruktiven, baubetrieblichen bzw. versorgungstechnischen Fähigkeiten auf der Basis wissenschaftlicher Tätigkeit. Das erfolgreiche Studium führt zum Abschluss „Master of Engineering“ (M.Eng.).

## **§ 4 Umfang und Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium umfasst die Regelstudienzeit von vier Semestern. Studienbeginn ist jeweils das Wintersemester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Jedes Modul erstreckt sich über ein oder zwei Semester und führt zu einer festgelegten Anzahl von Credit Points (CP) entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). 1 CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Der Abschluss des Studiums erfordert 120 CP.

(3) Die Master-Thesis umfasst das gesamte 4. Semester des Studiums und wird mit 28 CP bewertet.

## **§ 5 Studienmodule**

Das Studium ist inhaltlich in Pflicht- oder Wahlpflichtmodule gegliedert. Die zeitliche Einordnung der Module in den Ablauf des Studiums, die Anzahl an Credit Points (CP) sowie die Semesterwochenstunden (SWS) der Lehrveranstaltungen zeigt die Anlage.

## § 6 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrinhalte der Module werden in Vorlesungen, Übungen, Praktika und über Projektarbeit vermittelt. Der Anteil der Übungen und Praktika an den Präsenzstunden beträgt mindestens 50 Prozent. Sie werden ergänzt durch die individuelle Vor- und Nachbereitung der Studierenden, deren Aufwand als Selbststudienanteil ausgewiesen ist.

(2) Belege, Projekte und Praktika sind Einzel- oder Gruppenarbeiten. Sie sind eindeutig einem Modul zugeordnet, können aber die Fortsetzung von Leistungen aus vorangehenden Modulen darstellen oder in anderen Modulen fortgeführt werden. Einzelheiten werden den Studierenden in den Modulbeschreibungen spätestens mit Beginn des Semesters bekannt gegeben.

## § 7 Modulabschluss

(1) Mit den Modulabschlüssen soll festgestellt werden, ob der Studierende Inhalte der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Modulabschlüsse setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen (siehe Anlage).

(3) Die Modulabschlüsse sind schriftliche Prüfungen gemäß § 8, mündliche Prüfungen nach § 9 oder/und sonstige Prüfungsleistungen nach § 10. Sie werden am Semesterende oder während des Studienverlaufs erbracht.

(4) Die Module werden mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungen abgeschlossen, wenn:

- der Studierende im Studiengang „Klimagerechtes Bauen und Betreiben“ der FHL eingeschrieben ist,
- ein Abschluss durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung vorgesehen ist,
- Vorleistungen, falls sie gefordert sind, erbracht wurden und
- der Studierende sich zur Prüfung angemeldet hat.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung wird 2 Wochen vor der Prüfung beim Prüfungsamt gestellt und kann schriftlich bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgezogen werden. Die Zulassung zu einer Prüfung wird den Studierenden in üblicher Weise bekannt gemacht.

(6) Prüfungen finden in den vom Senat festgelegten Prüfungsabschnitten statt. Zusätzlich kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Lehrenden Prüfungstermine festlegen, zu denen Modulabschlüsse zur Wiederholung, Nachholung oder aus sonstigen wichtigen Gründen angeboten werden. § 7; Absatz (4) und §§ 8,9 gelten analog. Jeder Modulabschluss wird zwei- oder dreimal in einem Jahr angeboten.

(7) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtsführenden auszuweisen.

(8) Machen Studierende durch ein ärztliches Attest oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, den Modulabschluss ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu leisten, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird.

(9) Die zweite Wiederholungsprüfung kann im Ermessen des Lehrenden sowohl schriftlich als auch mündlich durchgeführt werden. Sie ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten (§ 7 Abs. 7 Hochschulprüfungsverordnung – HSPV Bbg.).

(10) Die Bewertung des Moduls ist den Studierenden spätestens 4 Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung für den Modulabschluss mitzuteilen.

## **§ 8 Schriftliche Prüfungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls erkennen und mit geläufigen Methoden und begrenzten Hilfsmitteln lösen kann.
- (2) Eine schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer. Er gibt sie spätestens mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt.
- (3) Die Prüfungstermine der einzelnen Lehrgebiete werden mindestens 3 Wochen vor dem Prüfungszeitraum bzw. der betreffenden Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfungen beträgt mindestens 90 Minuten und soll 180 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 9 Mündliche Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer oder die anderen Prüfer zu hören.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll für jeden Studierenden mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.

## **§ 10 Sonstige Prüfungsleistungen und Vorleistungen**

- (1) Sonstige Prüfungsleistungen müssen prüfungsrelevant sein und können im Laufe des Semesters durch Praktika, Belege, Projekte, Referate oder Kurzklausuren bis 60 Minuten Dauer erbracht werden. Die Gewichtung für die Gesamtbewertung von Teilleistungen für den Modulabschluss ist der Anlage zu entnehmen.
- (2) Sind Vorleistungen innerhalb des Modulstudiums Zulassungsvoraussetzungen für einen Modulabschluss, werden sie wie sonstige Prüfungsleistungen (Abs. 1) erbracht. Die Vorleistung muss mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder ohne Note mit „erfolgreich“ bewertet sein. Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden. Die Entscheidung über die Art des Nachweises trifft der fachverantwortlich Lehrende.

## **§ 11 Bewertung von Modulabschlüssen**

- (1) Modulabschlüsse sind durch Noten zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Leistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei unterschiedlichen Lehrumfängen ist ein gewogenes Mittel anzuwenden.

(3) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	hervorragende Leistung
2	gut	Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen kann besonders bei Mittelbildungen eine Ziffer nach dem Komma zwischen 1,0 und 4,0 angegeben werden.

(4) Für Umrechnungen in das Bewertungssystem A, B, C, D, E, F gilt:

bei einem Durchschnitt $\leq 1,5$	A (Excellent)
bei einem Durchschnitt $\leq 2,0$	B (Very good)
bei einem Durchschnitt $\leq 3,0$	C (Good)
bei einem Durchschnitt $\leq 3,5$	D (Satisfactory)
bei einem Durchschnitt $\leq 4,0$	E (Sufficient)
bei einem Durchschnitt $> 4,0$	F (Fail)

(5) Nicht bestandene Modulabschlüsse können zweimal wiederholt werden. Das gilt auch für den Abschluss durch Sonstige Prüfungsleistungen.

Die Master-Thesis und das Abschlusskolloquium können nur einmal wiederholt werden (§ 7 Abs.6 HSPV Bbg.). Fehlversuche aus gleichwertigen Studiengängen anderer Hochschulen sind anzurechnen.

(6) Spätestens am Ende des 6. Semesters sind alle Modulprüfungen mit Ausnahme des Kolloquiums zur Master-Thesis abzuschließen. Danach erlischt jeglicher Prüfungsanspruch, es sei denn, der Student hat die Verzögerung nicht selbst zu vertreten.

(7) Bestandene Modulabschlüsse aus schriftlichen oder mündlichen Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(8) Die Bekanntgabe aller Endnoten erfolgt per Aushang durch das Prüfungsamt.

## § 12 Anrechnung von Modulabschlüssen

(1) Erbrachte Modulabschlüsse und Praktika in gleichnamigen oder anderen Hochschulstudiengängen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden auf schriftlichen Antrag anerkannt, sofern ihre Gleichwertigkeit nachgewiesen ist (§ 15 BbgHG).

(2) Die Entscheidung nach Abs.1 trifft der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der fachverantwortlichen Hochschullehrer.  
Soweit die Notensysteme vergleichbar sind, werden die Noten und CP übernommen.

## § 13 Prüfungsausschuss

(1) Der Dekan ist gemäß § 73 Abs.2 BbgHG verantwortlich für die Studien- und Prüfungsorganisation. Für die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben setzt der Dekan einen Prüfungsausschuss ein. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses entspricht der des Dekans.

(2) Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan des Studiengangs. Er besteht aus dem Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern der Gruppe der Professoren, einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden nach § 59 Abs.1 des BbgHG. Im Abwesenheitsfall wird der Vorsitzende durch das dazu bestimmte Mitglied des Prüfungsausschusses der Gruppe der Professoren vertreten.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, regelt Sonderfälle und entscheidet über Widersprüche. Der Präsident erlässt auf der Grundlage der Entscheidung des Prüfungsausschusses den Widerspruchsbescheid.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder der Gruppe der Professoren und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungsleistungen teilzunehmen, sofern sie nicht selbst als Studierende zu dieser Prüfung zugelassen sind.

(7) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses über Widersprüche Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 14 Prüfer und Beisitzer**

(1) Zu Prüfern und Beisitzern werden Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt (§ 12 Abs.3 BbgHG).

(2) Studierende können einen Prüfer als Betreuer der Master-Thesis vorschlagen.

(3) Der Prüfer einer Master-Thesis ist im Allgemeinen ein Lehrender des relevanten Fachgebietes. Zu jeder Master-Thesis wird ein Koreferent (= Zweitprüfer) festgelegt.

#### **§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Student:

- sich zu einem Prüfungstermin angemeldet hat und ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt,
- die Prüfungsleistung nicht erbringt,
- im folgenden Semester nach einer Fehlleistung diese Modulprüfung nicht wiederholt hat,
- der Studierende die Master-Thesis nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden muss spätestens am 3. Tag nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest vorliegen, das die Prüfungsunfähigkeit erkennen lässt. Tritt der Krankheitsfall am Prüfungstag ein, ist dem Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Studierenden mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann. Nach Bekanntgabe der Aufgabenstellung ist ein Rücktritt von der Prüfung nicht mehr möglich.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden;

in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind nach einer Anhörung des Studierenden aktenkundig zu machen. Werden Studierende von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, können sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Festlegungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 16 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, eine Aufgabe zum „Klimagerechten Bauen und Betreiben“ innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu lösen und auszuarbeiten.

(2) Die Arbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden, wobei die Einzelleistungen durch die Angabe der bearbeiteten Abschnitte und aufgrund anderer objektiver Kriterien eindeutig erkennbar und objektiv bewertbar sein müssen. Die Gruppe soll im Höchstfall aus drei Studierenden bestehen.

(3) Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfers.

(4) Den Antrag auf Zulassung der Bearbeitung einer Master-Thesis stellt der Studierende schriftlich beim Prüfungsamt. Der Antrag soll eine Erklärung enthalten, welcher Prüfer zur Ausgabe eines Themas und zur Betreuung der Master-Thesis bereit ist und wer der Koreferent ist.

Das Thema der Arbeit erhält der Studierende in Absprache mit dem Lehrenden (Prüfer), der den Studierenden bei der Anfertigung der Master-Thesis betreut. Die Zulassung zur Master-Thesis ist von der Erfüllung der anderen Modulabschlüsse abhängig und wird vom Prüfungsamt erteilt.

Der Prüfer legt den Beginn der Bearbeitungszeit fest. Bis zur Bekanntgabe einer Entscheidung über die Zulassung kann der Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgezogen werden. Die offizielle Ausgabe und Abgabe der Master-Thesis erfolgen über das Prüfungsamt.

Der Bearbeitungsumfang für die Master-Thesis beträgt 15 Wochen (28 CP). Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit nach Anhörung des Betreuers verlängert werden.

(5) Im Fall einer körperlichen Behinderung der Studierenden findet §7(8) entsprechende Anwendung.

(6) Studierende haben der Master-Thesis - bei einer Gruppenarbeit dem entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie die Erklärung, die Arbeit selbständig angefertigt zu haben, beizufügen.

(7) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer

- die Bedingungen nach § 7 Abs.4 erfüllt,
- bei den Modulen höchstens einen Abschluss noch nicht erbracht hat und
- die Zulassung zur Master-Thesis beantragt hat.

## § 17 Annahme und Bewertung der Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist fristgemäß in 2-facher Ausfertigung im Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Werden Master-Thesis nicht fristgemäß abgegeben, gelten sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, sofern die Studierenden die Fristüberschreitung zu vertreten haben.

(2) Ein Abschlusskolloquium ergänzt die Master-Thesis. Es dient der Feststellung, ob der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Arbeit, die fachlichen Grundlagen und die fachübergreifenden Zusammenhänge mündlich darzustellen und zu begründen.

Das Abschlusskolloquium ist eine mündliche Prüfung (§ 9) und dauert mindestens 30 Minuten. Bei einem Gruppenkolloquium erhöht sich die Dauer entsprechend.



(3) Das Kolloquium ist Abschluss des Masterstudiums und sollte spätestens 6 Wochen nach der Abgabe der Master-Thesis durchgeführt werden. Sind zu dem Zeitpunkt noch nicht alle anderen Fachabschlüsse erbracht, wird das Kolloquium bis zum Bestehen des letzten Modulabschlusses ausgesetzt.

(4) Die Bewertung der Master-Thesis mit dem Gewicht zwei und des Kolloquiums mit dem Gewicht eins erfolgt jeweils durch zwei Prüfer unmittelbar nach dem Kolloquium und ist dem Studierenden bekannt zu geben. Dabei wird die Gesamtnote mit einer Stelle nach dem Komma angegeben.

Für die bestanden bewertete Master-Thesis und Kolloquium werden insgesamt 28 Credit-Points (CP) vergeben.

(5) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulabschlüsse bestanden sind sowie die Master-Thesis mit dem Kolloquium mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(6) Nichtbestandene Modulabschlüsse (außer Master-Thesis) können entsprechend § 11 Abs.5 wiederholt werden. Die Master-Thesis kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

## § 18 Zeugnis, Urkunde

(1) Über das bestandene Masterstudium wird ein Zeugnis erteilt. Es wird vom Fachbereich ausgestellt und enthält folgende Angaben:

- Gesamtprädikat,
- Thema und Note der Master-Thesis (einschließlich Abschlusskolloquium),
- Module und deren Benotung.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten mit dem Gewicht 7 und aus der Note der Thesis mit dem Gewicht 2 und der Note des Abschlusskolloquiums mit dem Gewicht 1 gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt $\leq 1,5$	sehr gut	1	A
bei einem Durchschnitt $\leq 2,0$ $\leq 2,5$	gut	2	B C
bei einem Durchschnitt $\leq 3,0$ $\leq 3,5$	befriedigend	3	C D
bei einem Durchschnitt $\leq 4,0$	ausreichend	4	E

(3) Neben der Note nach deutscher Notenskala wird eine relative Abschlussnote nach der ECTS-Bewertungsskala gegeben, soweit mindestens 20 Abschlüsse des Jahrgangs bzw. der letzten 3 Jahrgänge vorliegen.

- Note A (die besten 10 % der Stud.)
- B (die nächsten 25 % der Stud.)
- C (die nächsten 30 % der Stud.)
- D (die nächsten 25 % der Stud.)
- E (die schwächsten 10 % der Stud.)

(4) Das Zeugnis wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Ausstellungsdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlusses "Master of Engineering" (M.Eng.) beurkundet.

Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt (§ 7(2) der Hochschulprüfungsverordnung).

## **§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist vorbehaltlich besonderer landesrechtlicher Regelungen innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 20 Ungültigkeit von Modulabschlüssen**

- (1) Haben Studierende bei einem Modulabschluss getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studierenden getäuscht haben, entsprechend berichtigen und das Studium ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modulabschluss nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen des Modulabschlusses geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 21 Gleichstellungsklausel, Übergangsregelungen, Inkrafttreten**

- (1) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (2) Diese Masterstudien- und -prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008 studieren.
- (3) Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Klimagerechtes Bauen und Betreiben“ wurde vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Architektur, Bauingenieurwesen und Versorgungstechnik am 28.04.2008 erlassen, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt und durch den Präsidenten der Fachhochschule Lausitz am 14.10.2008 genehmigt.

Senftenberg, 14.10.2008

Prof. Dr. Günter H. Schulz  
Präsident der Fachhochschule Lausitz

Anlage: Modulübersicht des Masterstudiums

Nr.	Kürzel	Bezeichnung	SWS	CP
<b>1. Semester</b>				
		<b>Grundlagen</b>		
		<b>Pflicht (25 CP)</b>		
1	P_1	Bauklimatik Thermodynamik	4	5
2	P_2	Baustoffeigenschaften und Anwendungen	4	5
2	P_3	Umweltschutz und Ressourcenmanagement	4	5
4	P_4	Vertragsrecht	4	5
5	P_5	Projekt	4	5
		<b>Wahlbereich (5 CP)</b>		
6	W_1	Energieeffizientes Entwerfen	4	5
7	W_2	Berechnungsverfahren und Simulationsansätze	4	5
<b>2. Semester</b>				
		<b>Anwendungen</b>		
		<b>Pflicht (10 CP)</b>		
8	P_6	Soft Skills / Rhetorik / Exkursion	4	5
9	P_7	Projekt- und Risikomanagement	4	5
		<b>Wahlbereich (20 CP)</b>		
10	W_3	KWK / Fernwärme	4	5
11	W_4	Solartechnik / Fotovoltaik	4	5
12	W_5	Wärmepumpen / Erdwärme	4	5
13	W_6	Ressourcenoptimierte Tragwerke (Tragwerksentwurf und Tragwerksanalyse)	4	5
14	W_7	Nachhaltige Siedlungsentwicklung	4	5
15	W_8	Bewertungsmethoden und Wirtschaftlichkeit	4	5
16	W_9	Statik der Tragwerke und Theorie der FEM	4	5
<b>3. Semester</b>				
		<b>Vertiefungen</b>		
		<b>Pflicht (20CP)</b>		
17	P_8	Master-Projekt	8	10
18	P_9	Qualitätsmanagement	4	5
19	P_10	Energetische Gebäudeplanung (ENEV, 18599, Bewertungsverfahren....)	4	5
		<b>Wahlbereich (10 CP)</b>		
20	W_10	Energetische Simulation	4	5
21	W_11	Energetische Ertüchtigung Bestandsgebäude	4	5
22	W_12	Simulation in der Strukturmechanik	4	5
23	W_13	Ökologische Bauweisen	4	5
<b>4. Semester</b>				
		<b>Pflicht (30 CP)</b>		
24	P_11	Masterseminar	1	1
25	P_12	Soft Skills Sprache	1	1
26	M_M	<b>Master-Arbeit</b>	0	28